
S 58 AS 1466/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rechtsmittelfrist Verfristung Wiedereinsetzung Witterungsbedingungen
Leitsätze	Versäumung der Rechtsmittelfrist wegen der Witterungsbedingungen stellt regelmäßig keinen Wiedereinsetzungsgrund dar.
Normenkette	SGG § 67

1. Instanz

Aktenzeichen	S 58 AS 1466/20
Datum	22.08.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 545/23
Datum	13.05.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 22. August 2023 wird verworfen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist die Rechtmäßigkeit des Überprüfungsbescheides vom 28.4.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.8.2020 betreffend die

Leistungsaufhebung für den Zeitraum vom 1.11.2016 bis 30.6.2017 (Bescheid vom 9.12.2016 und Widerspruchsbescheid vom 14.2.2017).

Das Sozialgericht wies die Klage mit Urteil vom 22.8.2023 als unbegründet ab. Das Urteil war mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehen und dem Kläger mit PZU am 10.11.2023 zugestellt worden.

Die dagegen gerichtete Berufung ging beim Bay. Landessozialgericht am Dienstag, 12.12.2023, ein. Mit gerichtlichem Schreiben vom 9.1.2024 wurde dem Kläger Gelegenheit zur Glaubhaftmachung von Wiedereinsatzgründen gegeben. Hierauf legte er einen Quittungsbeleg über den Kauf von Einschreibemarken vom 8.12.2023 vor und erklärte mit Schreiben vom 27.1.2024, dass er das Berufungsschreiben nachmittags am Freitag, 8.12.2023 eingeworfen habe. Die üblichen Postlaufzeiten würden im Normalfall einen Tag betragen. Mit weiterem Schreiben vom 3.3.2024 widersprach er der Behauptung des Beklagten, dass zum Nachweis die Vorlage des Einlieferungsbelegs mit der Sendungsnummer erforderlich sei. Die Verzögerung in der Auslieferung sei durch die Schneefälle am Wochenende verursacht worden. Außerdem gebe es einen Zeugen für den Einwurf. Er habe daher die Frist unverschuldet versäumt.

Da die Sendungsnummer auf dem Briefumschlag sichtbar war (RP149994177DE110), wurde von Amts wegen ein Ausdruck der Sendungsnachverfolgung erstellt. Danach wurde die Sendung am 11.12.2023 im Logistikzentrum bearbeitet und erreichte die Zielregion. Zur Bestätigung wurde über die Servicehotline der Deutschen Post das Einlieferungsdatum erfragt. Danach wurde das Einschreiben am 11.12.2023 nach 19 Uhr eingeliefert. Hierzu verwies der Kläger mit Schreiben vom 13.4.2024 erneut auf die verzögerten Postlaufzeiten aufgrund der Witterungsbedingungen Anfang Dezember.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts München vom 22.8.2023 sowie den Bescheid der Beklagten vom 28.4.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.8.2020 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, den Bescheid vom 9.12.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.2.2017 zurückzunehmen und dem Kläger SGB II-Leistungen in gesetzlicher Höhe für die Zeit vom 1.11.2016 bis 30.6.2017 zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zu verwerfen, hilfsweise zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers vom 12.12.2023 ist verfristet und daher als unzulässig zu verwerfen.

Das Urteil vom 22.8.2023 war mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung i.S.v. [§ 66 SGG](#) versehen. Das Urteil wurde dem Kläger

mit PZU am 10.11.2023 zugestellt. Die einmonatige Berufungsfrist gem. [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#) begann damit am 11.11.2023 zu laufen und endete mit Ablauf des 11.12.2023 (Montag), [Â§ 64 Abs. 1 und 3 SGG](#). Die Berufungsschrift des Kl. ging erst am 12.12.2023, also nicht innerhalb der Berufungsfrist bei Gericht ein.

Wiedereinsetzung in die vers. Berufungsfrist war nicht zu gew. [Â§ 67 Abs. 1 SGG](#). Wiedereinsetzungsgr. liegen nicht vor. Es ist nicht ersichtlich, dass der Kl. unverschuldet an der rechtzeitigen Berufungseinlegung gehindert war. Es steht fest, dass das Berufungsschreiben am letzten Tag der Berufungsfrist (Montag, 11.12.2023) und damit nicht rechtzeitig aufgegeben wurde, weil auch bei gew. ähnlichen Postlaufzeiten ein Zugang noch am selben Tag objektiv nicht erwartet werden konnte. Auf die Witterungsbedingungen kommt es entgegen der Rechtsauffassung des Kl. nicht entscheidungserheblich an.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gr. für die Zulassung der Revision i.S.v. [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Â

Erstellt am: 22.08.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024